



**Kreisverordnung
über die Beförderungsentgelte für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen
im Kreis Rendsburg-Eckernförde**

vom 26.04.2022

Aufgrund des § 51 Abs. 1 Personenbeförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. April 2021 (BGBl. I S. 822) geändert worden ist, und des § 4 Abs. 2 der Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG-ZustVO) vom 11. Januar 2012 (GVObI. 2012 270) wird nach Vorlage gemäß § 55 Abs. 3 des Landesverwaltungsgesetzes (LVwG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1992 (GVObI. 1992 S. 243, 534) die Kreisverordnung über die Beförderungsentgelte für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Kreis Rendsburg-Eckernförde wie folgt neu gefasst:

§ 1

Geltungsbereich

1. Die Kreisverordnung über die Beförderungsentgelte für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen gilt für den Verkehr mit Taxen innerhalb des Kreises Rendsburg-Eckernförde.
2. Der Pflichtfahrbereich umfasst das Gebiet des Kreises Rendsburg-Eckernförde.

§ 2

Beförderungsentgelte

Die Beförderungsentgelte für den Verkehr mit Taxen innerhalb des in Absatz 1 abgegrenzten Gebietes sind Festentgelte. Sie setzen sich aus dem Grundpreis, dem Fahrpreis für die gefahrene Wegstrecke (Kilometerpreis), dem Zeitpreis sowie etwaigen Zuschlägen wie folgt zusammen:

1. Der Grundpreis für jede Inanspruchnahme einer Taxe mit 1 bis 6 Fahrgästen beträgt

| | |
|--|------------|
| werktags 06:00 Uhr bis 23:00 Uhr | 5,00 € und |
| werktags 23:00 Uhr bis 06:00 Uhr sowie sonn- und feiertags | 5,50 €. |

Der Preis für den besetzt gefahrenen Kilometer beträgt

werktags 06:00 Uhr bis 23:00 Uhr

| | |
|---|--------|
| a) bis einschließlich 3 km (T1) | 2,30 € |
| b) über 3 km bis einschließlich 6 km (T2) | 2,20 € |
| c) über 6 km (T3) | 1,90 € |

werktags 23:00 Uhr bis 06:00 Uhr sowie sonn- und feiertags

| | |
|--|--------|
| a) bis einschließlich 3 km (T1n) | 2,80 € |
| b) über 3 km bis einschließlich 6 km (T2n) | 2,40 € |
| c) über 6 km (T3n) | 2,10 € |

2. Der Grundpreis für jede Inanspruchnahme einer Taxe mit mehr als 6 Fahrgästen (Großraumtaxen) beträgt

| | |
|--|------------|
| werktags 06:00 Uhr bis 23:00 Uhr | 7,70 € und |
| werktags 23:00 Uhr bis 06:00 Uhr sowie sonn- und feiertags | 9,00 €. |

Der Preis für den besetzt gefahrenen Kilometer beträgt

werktags 06:00 Uhr bis 23:00 Uhr

| | |
|---------------------------------|--------|
| a) bis einschließlich 6 km (T1) | 3,20 € |
| b) über 6 km (T2) | 2,60 € |

werktags 23:00 Uhr bis 06:00 Uhr sowie sonn- und feiertags

| | |
|--|--------|
| a) bis einschließlich 3 km (T1n) | 3,30 € |
| b) über 3 km bis einschließlich 6 km (T2n) | 3,20 € |
| c) über 6 km (T3n) | 2,60 € |

3. Die Anfahrt zur Bestellerin/zum Besteller erfolgt innerhalb der Betriebssitzgemeinde kostenlos. Für die Anfahrt außerhalb der Betriebssitzgemeinde kann, wenn die Fahrt nicht zur oder durch die Gemeinde des Betriebssitzes zurückführt, entsprechende Kilometerpreis gemäß § 2 Nr. 1 und 2 dieser Verordnung erhoben werden.
4. Der Zeitpreis beträgt 48,00 € je Stunde.
5. Der zu entrichtende Beförderungspreis ist in Fortschaltungen von 0,10 € zu berechnen.

§ 3

Besondere Ausstattung

Eine vom Fahrgast verlangte besondere Ausstattung der Taxe kann entsprechend den Aufwendungen berechnet werden.

§ 4

Fahrtweg

Der Fahrgast ist, soweit nichts anderes gewünscht ist, auf dem kürzesten Weg zum Fahrtziel zu bringen.

§ 5

Zurückweisung einer Taxe

Wird ein bestelltes Taxi aus Gründen, die die Bestellerin bzw. der Besteller zu vertreten hat, nicht benutzt, ist der Grundpreis nach § 2 Nr. 1 bzw. bei Großraumtaxen nach Nr. 2 zu entrichten. Außerhalb der Betriebssitzgemeinde wird der Kilometerpreis für die Anfahrt, wenn die Fahrt nicht zur oder durch die Gemeinde des Betriebssitzes zurückführt, nach § 2 Nr. 3 hinzugerechnet.

§ 6

Entrichtung des Beförderungsentgeltes

1. Das Beförderungsentgelt des vom Taxameter angezeigten Fahrpreises ist grundsätzlich nach Beendigung der Fahrt fällig.
2. Wenn die Zahlungsunfähigkeit eines Fahrgastes zu befürchten ist oder bei Fahrten die über den Pflichtfahrbereich hinausgehen, kann eine Vorauszahlung vereinbart werden.
3. Wird eine Fahrt durch einen Unfall oder durch Verschulden des Fahrpersonals unterbrochen und die Weiterfahrt dadurch erheblich verzögert oder unmöglich gemacht, so ist der Fahrgast nicht zu einer Zahlung des Entgeltes verpflichtet. Bereits gezahltes Entgelt ist zurückzuzahlen.

§ 7

Sondervereinbarungen

Sondervereinbarungen im Sinne des § 51 Abs. 2 PBefG sind der Genehmigungsbehörde anzuzeigen.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung werden aufgrund des § 61 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. c und d und Nr. 4 PBefG als Ordnungswidrigkeit nach Maßgabe des § 61 Abs. 2 und 3 PBefG geahndet. Die Strafgesetze bleiben unberührt.

§ 9

Inkrafttreten, Befristung, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.05.2022 in Kraft. Die Gültigkeit dieser Verordnung wird bis zum 31.12.2022 befristet. Die Kreisverordnung über die Beförderungsentgelte für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Kreis Rendsburg-Eckernförde in der Fassung vom 26. September 2019 tritt außer Kraft.

Rendsburg, den 26.04.2022

Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat



Dr. Rolf-Oliver Schwemer